

Dürfen verdeckte Ermittler im türkischen Strafprozessrecht während der Erhebung von Beweismitteln Ton- und/oder Videoaufzeichnungen machen?

Von Dr. Efser Erden Tütüncü, Istanbul*

Die Maßnahme des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers ist eine der Ermittlungsmethoden im türkischen Strafprozessrecht, die hauptsächlich zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt wird. Die Grenzen der Befugnisse des im Rahmen dieser Maßnahme eingesetzten verdeckten Ermittlers sind im Gesetz nicht eindeutig festgelegt. Dieser Umstand führt zu fehlerhaften Praktiken, die das Recht auf ein faires Verfahren verletzen. In der Rechtslehre gibt es über die Befugnisse des verdeckten Ermittlers verschiedene Diskussionen und in vielen Fragen herrscht kein Konsens. Eine dieser Unstimmigkeiten betrifft die Frage, ob der verdeckte Ermittler berechtigt ist, Ton- und/oder Videoaufnahmen anzufertigen. Eine neue Entwicklung in dieser Debatte fand am 5.4.2023 statt. Mit der Änderung von Art. 139 Abs. 4 tStPO, der die Maßnahme des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers regelt, wurde die Befugnis des verdeckten Ermittlers, Ton- und/oder Videoaufnahmen anzufertigen, eindeutig geregelt. Die Änderung räumt dem verdeckten Ermittler in dieser Hinsicht jedoch nur sehr eingeschränkte Befugnisse ein und kann zu neuen Diskussionen führen. Ziel dieses Aufsatzes ist es, die Grenzen der Befugnis des verdeckten Ermittlers zur Anfertigung von Ton- und/oder Videoaufnahmen während seines Einsatzes im Lichte der jüngsten Änderung aufzuzeigen.

I. Einführung

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist aufgrund ihrer komplexen Struktur sehr anspruchsvoll und erfordert den Einsatz einer Reihe spezieller Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der entsprechenden Straftaten. Auch die Beauftragung eines verdeckten Ermittlers durch den zuständigen Strafrichter, die im türkischen Strafprozessrecht zu diesen besonderen Ermittlungsmaßnahmen zählt, ist eine Methode der Beweiserhebung.¹ Die Tatsache, dass die auf diese Weise gewonnenen Beweise als rechtmäßige Beweise im Strafprozessrecht verwertet werden können, steht in direktem Zusammenhang mit der Bestimmung der Grenzen der Befugnisse des verdeckten Ermittlers. Die Grenzen der Befugnisse des verdeckten Ermittlers, der im Rahmen der in Art. 139 der geltenden Strafprozessordnung mit der Nr. 5271 (tStPO) geregelten Maßnahme zur Beauftragung eines verdeckten Ermittlers eingesetzt wird, sind in der tStPO geregelt. Der verdeckte Ermittler ist „verpflichtet [...], alle Arten von Nachforschungen über die Organisation durchzuführen, deren Aktivitäten er überwachen soll, und Beweise im Zusammenhang mit den im Rahmen der tStPO begangenen Straftaten zu sammeln“ (Übersetzung, Art. 139 Abs. 4 tStPO). Allerdings

ergibt sich aus Art. 139 tStPO keine Begrenzung der Verpflichtung. Aus diesem Grund besteht in der Lehre kein Konsens darüber, ob die Anfertigung einer „Ton- und/oder Videoaufzeichnung“ im Rahmen von Nachforschungstätigkeiten aller Art möglich ist. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Ermittlungsmaßnahme „Überwachung mit technischen Mitteln“ in Art. 140 tStPO gesondert geregelt ist.

Vertreten wird daher zum Teil, dass der verdeckte Ermittler Ton- und/oder Videoaufzeichnungen nur anfertigen darf, falls die in Art. 140 tStPO festgelegten Voraussetzungen für die Überwachung mit technischen Mitteln erfüllt sind.² Eine andere Ansicht argumentiert demgegenüber, dass der verdeckte Ermittler aufgrund der in Art. 139 Abs. 4 tStPO genannten Formulierung „alle Arten von Nachforschungs- und Beweiserhebungstätigkeiten“ ohne weitere Bedingungen Ton- und/oder Videoaufzeichnungen anfertigen könne.³

Die mit den Ermittlungen betraute Praxis hat sich der zweiten Auffassung angeschlossen und schließt sich dem Argument an, dass Art. 139 Abs. 4 tStPO auch die Aufnahme von Ton- und/oder Videoaufzeichnungen mitumfasst, ohne dass es der weiteren Voraussetzungen des Art. 140 tStPO bedarf. Im Gegensatz zu dieser Praxis hat der türkische Kassationsgerichtshof (Yargıtay) entschieden, dass auf diese Weise erlangte Beweise rechtswidrig sind und ihnen damit kein Beweiswert in einem Verfahren zukommen kann.⁴

Um diese Diskussionen zu beenden, wurde mit Art. 19 des Änderungsgesetzes mit der Nr. 7445 (am 5.4.2023 in Kraft getreten) Art. 139 Abs. 4 tStPO um einen Satz ergänzt.⁵

Dieser Satz ermächtigt den zuständigen Richter, dem verdeckten Ermittler zu erlauben, im Hinblick auf die Begehung von Taten wegen Herstellung von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln gem. Art. 188 des türkischen Strafgesetzbuchs (tStGB) Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zur Beweiserhebung an öffentlichen Orten und in Geschäftsräumen durchzuführen. Dies ist unabhängig davon möglich, ob die Taten im Zusammenhang mit Art. 188 tStGB von kriminellen Organisationen begangen wurden.

Ziel dieses Beitrags ist es, die Grenzen der Befugnisse verdeckter Ermittler zur Anfertigung von Ton- und/oder Videoaufzeichnungen während der Nachforschungen und Beweiserhebungstätigkeiten im türkischen Strafprozessrecht unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen aufzuzeigen.

* Die Autorin ist Assistenz-Professorin für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Istanbul Kültür. Sie bedankt sich herzlich bei Dr. Akif Hilal Öztürk für seine Hilfe bei der Übersetzung.

¹ Vgl. Centel/Zafer, Ceza Muhakemesi Hukuku, 20. Aufl. 2021, S. 522.

² Öztürk u.a., Nazari ve Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, 16. Aufl. 2022, S. 576; Centel/Zafer (Fn. 1), S. 522; Yenisey/Nuhoğlu, Ceza Muhakemesi Hukuku, 8. Aufl. 2020, S. 483.

³ Özbek u.a., Ceza Muhakemesi Hukuku, 15. Aufl. 2022, S. 410.

⁴ Yargıtay, Urt. v. 12.5.2016 – 2016/2964; Yargıtay, Urt. v. 14.1.2016 – 2016/121.

⁵ GBl. 5.4.2023, Nr. 32154.

II. Allgemeine Hinweise zur Beauftragung eines verdeckten Ermittlers

Die Ermittlungsmaßnahme der Beauftragung eines verdeckten Ermittlers wurde erstmals im türkischen Recht unter dem Titel „Einsatz geheimer Beamter“ in Art. 5 des (aufgehobenen) Gesetzes zur Bekämpfung krimineller Organisationen mit Profitabsichten (ÇASÖMK/Çıkar Amaçlı Suç Örgütleriyle Mücadele Kanunu) vom 30.7.1999 mit der Nummer 4422 eingeführt.⁶

Demnach war es möglich, dass Beamte als verdeckte Ermittler bei der Ermittlung von Straftaten eingesetzt werden, die in den Geltungsbereich des ÇASÖMK fallen; es war geregelt, dass der verdeckte Ermittler dafür verantwortlich ist, die Organisation zu infiltrieren, zu beobachten, zu überwachen, alle Arten von Nachforschungen über die Organisation durchzuführen und andere Beweise, Spuren und Indizien im Zusammenhang mit Straftaten zu sammeln.⁷ Es war klar geregelt, dass ein im Rahmen des außer Kraft getretenen ÇASÖMK eingesetzter verdeckter Ermittler keine Straftaten begehen darf, wie dies auch in Art. 139 tStPO über die Beauftragung eines verdeckten Ermittlers der Fall ist.

Von der Lehre wurde die oben genannte damalige Regelung hauptsächlich aus folgenden Gründen kritisiert⁸:

- wegen der nur begrenzten Einsatzdauer des verdeckten Ermittlers,
- wegen des Fehlens einer Regelung über eine Scheinidentität des verdeckten Ermittlers.

In der jetzigen Regelung des Art. 139 tStPO sind diese beiden Kritikpunkte weggefallen. Der betreffende Art. 5 ÇASÖMK wurde durch den Art. 18 lit. d des Gesetzes zur Durchsetzung und Umsetzung des Strafprozessgesetzes Nr. 5320⁹ aufgehoben.

Vor der jetzt geltenden Regelung des Art. 139 Abs. 4 tStPO gab es im (aufgehobenen) Strafprozessgesetz mit der Nr. 1412 keine Regelung für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers.¹⁰ Nach dem am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Art. 139 tStPO (Gesetzesnummer 5271) findet sich nunmehr unter der Bezeichnung „Einsatz verdeckter Ermittler“ eine Regelung, die es erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen diese Ermittlungsmaßnahme anzuwenden. Diese Regelung ist noch immer in Kraft.

Die in der tStPO vorgegebene und ursprünglich in Kraft getretene Verordnung über die Überwachung der Kommunikation, den Einsatz eines verdeckten Ermittlers und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen mit technischen Hilfsmitteln ist inzwischen aufgehoben worden.¹¹ Die Verordnung regelte die Anwendungsgrundlagen für die einzelnen Maßnahmen.

Laut der inzwischen aufgehobenen Verordnung wurde der verdeckte Ermittler als ein Beamter definiert, der beauftragt ist, „bei Bedarf zu infiltrieren, zu beobachten, zu überwachen, alle Arten von Nachforschungen über die Organisation durchzuführen und andere Beweise, Spuren und Indizien im Zusammenhang mit Straftaten zu sammeln“.¹²

In derselben Verordnung war der Begriff des „zuständigen Strafverfolgungsbeamten“ aufgenommen und definiert als „die Person, die für die Überwachung der Operation, in der der verdeckte Ermittler ermittelt, die Kontaktaufnahme mit dem verdeckten Ermittler, für die Sicherheit von Leib und Leben des verdeckten Ermittlers und bei Eintreten einer Gefahr für Leib und Leben für die Beendigung der Maßnahme verantwortlich ist“ (Übersetzung).

In Art. 139 tStPO findet sich eine Definition des „zuständigen Strafverfolgungsbeamten“ jedoch nicht; auch findet sich keine exakte Definition, wer genau als „verdeckter Ermittler“ beauftragt werden kann. Wer alles als „verdeckter

⁶ *Özbek, Ceza Hukuku ve Kriminoloji Dergisi*, 2 (1–2/2014), 135.

⁷ Der vollständige Wortlaut des Art. 5 ÇASÖMK lautete wie folgt: „(1) Beamte können als verdeckte Ermittler bei der Untersuchung von Straftaten eingesetzt werden, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, wenn davon ausgegangen wird, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen. (2) Der verdeckte Ermittler ist verpflichtet, bei Bedarf in die Organisation einzudringen, auszuspionieren, zu überwachen, Nachforschungen aller Art über die Organisation anzustellen und sonstige Beweise, Spuren, Artefakte und Zeichen im Zusammenhang mit Straftaten zu sammeln. (3) Wenn ein verdeckter Ermittler mit der Überwachung einer oder mehrerer Personen beauftragt wird, die der Begehung der in Artikel 1 genannten Straftaten verdächtig werden, ist das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür erforderlich, dass diese Personen bereits zuvor eine Straftat begangen haben oder dass die Gefahr besteht, dass sie eine von den in diesem Gesetz vorgesehenen Straftaten begehen oder dass sie das Begehen einer Straftat zum Beruf oder zur Gewohnheit gemacht haben. (4) Ein verdeckter Ermittler kann nicht für die von der Organisation, der er zugeordnet ist, begangenen Straftaten zur Verantwortung gezogen werden. Ein verdeckter Ermittler darf während der Ausübung seiner Pflicht kein Verbrechen begehen. (5) Die Identität des verdeckten Ermittlers wird vertraulich behandelt. (6) Die Umsetzung dieses Artikels und die Angelegenheiten, die für die Ernennung des Geheimbeamten zu einer ähnlichen Aufgabe im Hinblick auf die Sicherheit seiner selbst und seiner Familienangehörigen erforderlich sind, werden durch eine vom Innenministerium zu erlassende Verordnung festgelegt.“ (Übersetzung).

⁸ *Özbek* (Fn. 3), S.135–136.

⁹ GBl. 31.3.2005, Nr. 25772.

¹⁰ Die genannten Maßnahmen werden in der Lehre auch als „neue Ermittlungsmaßnahmen“ bezeichnet, da sie im alten Recht nicht geregelt waren. Vgl. *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 534–535.

¹¹ Beschluss des Großen Senats für Verwaltungstreitsachen des Staatsrats vom 20.5.2019, Aktenzeichen: 2017/2123, Beschlussnummer: 2019/2471.

¹² In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass diese Definition auch für den verdeckten Ermittler gilt. Vgl. *Taşkın, Kışkırtıcı, Ajan*, 2011, S. 35; *Şen/Yurttaş, Ceza Hukuku Dergisi* 6/Jahr, 23.

Ermittler“ überhaupt in Betracht kommt, wird im Folgenden dargestellt.

III. Die Beauftragung von Personen als verdeckte Ermittler

Verdeckte Ermittler sind Amtsträger, die durch Entscheidung eines Richters¹³ ernannt werden. Sie sind verpflichtet, Nachforschungen bezüglich der Organisation anzustellen, deren kriminelle Aktivitäten zu überwachen und die entsprechenden Beweise über Straftaten zu sammeln, die im Rahmen der Tätigkeiten dieser Organisation begangen wurden. In den Ermittlungen, die wegen der im Katalog¹⁴ der organisierten Kriminalität aufgeführten Straftaten eingeleitet werden, wird ein verdeckter Ermittler eingesetzt, wenn ein auf konkreten Beweisen beruhender begründeter Verdacht besteht, dass die untersuchte Straftat begangen wurde und keine anderen Beweise erlangt werden können.

Ein als verdeckter Ermittler eingesetzter Amtsträger erhält eine auf Dauer veränderte Identität (Scheinidentität). Es besteht für ihn die Möglichkeit, mit dieser Identität auch verbindlich Rechtshandlungen vorzunehmen, so z.B. mit einer Scheinidentität Verträge abzuschließen. Notwendige Dokumente können bei Bedarf für die Erstellung und Aufrechterhaltung der Identität erstellt, geändert und verwendet werden (vgl. Art. 139 Abs. 2 tStPO).

Aus Art. 139 tStPO geht eindeutig hervor, dass jeglicher Amtsträger als „verdeckter Ermittler“ beauftragt werden kann. Diese Besonderheit unterscheidet sich von der deutschen Rechtslage. Während verdeckte Ermittler im deutschen Strafprozessrecht gem. § 110a Abs. 2 StPO nur Polizeibeam-

te sein dürfen¹⁵, kann gem. Art. 139 Abs. 1 tStPO jeder öffentliche Bedienstete beauftragt werden.¹⁶

Eine Vertrauensperson hingegen, die kein Amtsträger ist, fällt nicht unter den Schutzbereich eines verdeckten Ermittlers i.S.d. Art. 139 Abs. 1 tStPO. Sie ist eine Person, die nicht in die Strafverfolgungsorgane eingebunden ist, aber eine enge Beziehung zu den Strafverfolgungsbehörden gegen ein langfristiges Zuverlässigkeitsversprechen unterhält, die Strafverfolgungsorgane aus verschiedenen Gründen bei der Aufklärung von Straftaten unterstützt und deren Identität vertraulich behandelt wird.¹⁷

Entscheidend dafür, ob es sich um einen verdeckten Ermittler oder eine Vertrauensperson handelt, ist der Status: Personen, die von den Strafverfolgungsbehörden zur Informationsbeschaffung bei organisierter Kriminalität eingesetzt werden, ohne gleichzeitig öffentlich Bedienstete zu sein, haben den Status einer Vertrauensperson. Es kann ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren vorliegen, wenn unabhängig von der Unterscheidung, ob eine Vertrauensperson oder ein verdeckter Ermittler eingesetzt wird, diese Person als „agent provocateur“ eine aktive Rolle bei der Begehung von Straftaten übernimmt.¹⁸ Damit unterscheidet der EGMR in dieser speziellen Konstellation nicht zwischen einer Vertrauensperson und einem verdeckten Ermittler.

Wenn andererseits die kriminelle Organisation im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden von einer Vertrauensperson infiltriert wird, verschwimmt die Grenze zwischen dem verdeckten Ermittler und der Vertrauensperson. Die Vorschrift des Art. 139 tStPO kann nicht auf den Einsatz einer Vertrauensperson angewendet werden.¹⁹

Der verdeckte Ermittler unterscheidet sich auch rechtlich vom Polizeibeamten, der als Käufer von Betäubungsmitteln auftritt, ohne als verdeckter Ermittler eingesetzt worden zu sein. Tatsächlich verbergen diese Polizeibeamten nur ihre Identität, eine falsche Identität wird ihnen hingegen nicht gegeben.

¹³ Mit dem Art. 27 des Gesetzes Nr. 6763 vom 24.11.2016 wurde die Formulierung „einstimmig vom schweren Strafgericht“ im ersten Absatz des Artikels in „vom Richter“ geändert.

¹⁴ Unabhängig davon, ob die Tat im Rahmen einer Organisationstätigkeit begangen wird, kann gem. Art. 139 Abs. 7 lit. a tStPO die Ermittlungsmaßnahme eines verdeckten Ermittlers für die Straftat der Herstellung von und des Handels mit Betäubungsmitteln (Art. 188 tStGB) angewendet werden. Außer dieser Ausnahme in der tStPO wurde Art. 5 des Gesetzes Nr. 7258 vom 29.4.1959 über die Veranstaltung von Wetten und Glücksspielen bei Fußball- und anderen Sportwettbewerben mit Art. 23 des Gesetzesdekrets Nr. 694 vom 15.8.2017 um einen Absatz ergänzt. Demnach ist in Bezug auf die in den lit. a, b, c und ç des ersten Absatzes von Art. 5 dieses Gesetzes (Gesetz Nr. 7258) geregelten Straftaten und die schweren Fälle in den Absätzen 3 und 4 von Art. 228 tStGB (Gesetz Nr. 5237) mit der Überschrift „Bereitstellung eines Ortes und einer Gelegenheit für Glücksspiele“ geregelt, dass die Maßnahme der Beauftragung eines verdeckten Ermittlers unabhängig davon angewendet wird, ob die Taten im Rahmen einer Organisationstätigkeit begangen wurden oder nicht. Diese Regelung wurde in der mit dem Art. 23 des Gesetzes Nr. 7078 vom 1.2.2018 angenommenen Fassung in Kraft gesetzt.

¹⁵ Nach Art. 110a Abs. 2 der deutschen StPO sind verdeckte Ermittler Polizisten, die mit „veränderte[r] Identität [...] ermitteln“. An einer verdeckten Ermittlung können jedoch auch andere Personen beteiligt sein, die über einen anderen rechtlichen Status verfügen. Vgl. *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 479 f.

¹⁶ Zur Ansicht, dass die betreffenden Beamten gemäß dem Verwaltungsrecht als Beamte anzusehen sind, siehe *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 574; zu anderen Ansichten darüber, wer im Strafrecht als Amtsträger gilt, siehe auch *Erden Tütüncü*, *İstanbul Kültür Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 16 (2/2017), 681; Vgl. *Taşkın* (Fn. 12), S. 34.

¹⁷ *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 574.

¹⁸ Siehe den französischen Originaltext EGMR, Urt. v. 15.12.2009 – 17570/04, abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-96228%22%5D%7D>; (23.3.2024); ferner über „Vertrauensperson (Informant X)“ auch *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 480.

¹⁹ *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 574.

Diese Praxis argumentiert mit der Vorschrift des Art. 160 Abs. 2 tStPO. Demnach darf die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens insbesondere bei Straftaten im Zusammenhang mit der Herstellung von und dem unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln diese Beweiserhebung durchführen. Dieser Argumentation folgt auch der türkische Kassationsgerichtshof unter Bezugnahme auf Art. 160 tStPO und betrachtet die eingesetzten Polizeibeamten nicht als verdeckte Ermittler, sondern als Teil der „Justizpolizei, die geheime Ermittlungen durchführen“. Der türkische Kassationsgerichtshof hat darüber hinaus entschieden, dass die aufgrund des Einsatzes dieser Polizeibeamten erhobenen Beweise, ohne dass die Beamten die Täter zu Straftaten anstiften oder provozieren, als Beweismittel verwertet werden dürfen.²⁰

Die Regelung des Gesetzgebers, dass die Maßnahme des verdeckten Ermittlers für eine Straftat der Herstellung von und des Handelstreibens mit Betäubungsmitteln angewendet werden kann, „unabhängig davon, ob die Straftat durch eine kriminelle Organisation begangen wird“, hat diese durch die Praxis entstandene Verwirrung beseitigt.

Nach der alten Rechtslage konnten Beamte der „Justizpolizei“, die geheime Ermittlungen durchführen, nicht auch gleichzeitig als „verdeckte Ermittler“ beauftragt werden. Durch die Einfügung des Art. 139 Abs. 7 lit. a Nr. 1 tStPO, wonach es nicht mehr darauf ankommt, ob eine Straftat wegen Herstellung von oder Handeltreiben mit Betäubungsmitteln vorliegt, ist es nun auch möglich, den Beamten der Justizpolizei als verdeckten Ermittler zu beauftragen. Der Gesetzgeber begründet die Änderung mit dem Ziel, einzelne Straßendealer („Drogendealer“) wirksamer zu bekämpfen.²¹

Infolgedessen fallen die Ermittlungstätigkeiten von Beamten der Justizpolizei, die Geheimermittlungen durchführen, ohne als verdeckter Ermittler beauftragt worden zu sein und damit nicht die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Beauftragung eines verdeckten Ermittlers erfüllen, nicht in den Anwendungsbereich von Art. 139 Abs. 4 tStPO.²²

Dementsprechend gilt: Es ist den Beamten der Justizpolizei, welche nicht als verdeckte Ermittler beauftragt sind, nicht gestattet, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen anzufertigen.

IV. Voraussetzungen für die Anwendung der Maßnahme

Damit die Maßnahme des verdeckten Ermittlers im türkischen Strafprozessrecht angewendet werden kann, muss die Straftat, gegen die ermittelt wird, zu den im Katalog aufgeführten Straftaten gehören (1.), darf keine Möglichkeit bestehen, Beweise auf andere Weise zu beschaffen (2.) und muss

ein dringender Tatverdacht aufgrund konkreter Anhaltspunkte vorliegen (3.).

1. Erfordernis eines Verbrechenstatbestands nach den Katalogstraftaten des Art. 139 Abs. 7 tStPO

In Art. 139 Abs. 7 tStPO gibt es einen Straftatenkatalog, der restriktiver als der Katalog im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation ist.²³ Dementsprechend kann die Maßnahme des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers nur bei folgenden Straftaten angewendet werden:

- Im türkischen Strafgesetzbuch:
 1. Herstellung von und Handel mit Betäubungsmitteln, unabhängig davon, ob dies durch eine kriminelle Organisation erfolgte (Art. 188 tStGB).
 2. Gründung einer kriminellen Organisation zum Zweck der Begehung einer Straftat (mit Ausnahme der Absätze zwei, sieben und acht, Art. 220 tStGB).
 3. Bewaffnete kriminelle Organisation (Art. 314 tStGB) oder Lieferung von Waffen an diese kriminellen Organisationen (Art. 315 tStGB).
- Straftaten des Waffenschmuggels, die im Gesetz als Schusswaffen, Messer und andere Werkzeuge definiert sind (Art. 12 tStGB).
- Straftaten i.S.d. Art. 68 und 74 des Gesetzes zum Schutz von Kultur- und Naturgütern.²⁴

Obwohl im Wortlaut des Art. 139 Abs. 4 tStPO aufgenommen ist, dass der verdeckte Ermittler „Beweise über die Aktivität der kriminellen Organisation“ sammeln muss, besteht Einigkeit darüber, dass diese Pflicht natürlich nicht bei den Katalogtaten gelten kann, bei denen keine kriminelle Organisation beteiligt wird. Daher besteht ein Widerspruch zwischen Abs. 4 und Abs. 7 des Art. 139 tStPO.

Darüber hinaus zählen auch Taten wegen unerlaubten Glückspiels und Wetten im Zusammenhang mit Fußball- und anderen Sportwettbewerben zu den Straftaten, bei denen die Beauftragung von verdeckten Ermittlern zulässig ist (vgl. Art. 5 lit. a, b, c und ç des Gesetzes mit der Nr. 7258 und Art. 228 Abs. 3 und 4 tStGB)²⁵, unabhängig davon, ob diese Taten durch kriminelle Organisationen begangen wurden oder nicht.

Abschließend ist festzuhalten, dass es sich bei der Maßnahme der Beauftragung von verdeckten Ermittlern um eine besondere Ermittlungsmaßnahme und Beweiserhebung handelt, die in der Regel bei der Bekämpfung organisierter Kri-

²⁰ Yargıtay (Großer Strafsenat), Urt. v. 9.6.2015 – 2015/197.

²¹ Übertragen von *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 412.

²² *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 574. Siehe auch *Özbek*, İnsan Hakları Avrupa Mahkemesi Anayasa Mahkemesi ve Yargıtay Kararları Işığında Polis Hukuku ve Ceza Muhakemesi Hukukunda Temel Haklara Müdahaleler (Önleyici Tedbirler – Açık ve Gizli Koruma Tedbirleri), 2021, S. 983–985.

²³ Für die Auffassung, dass der engere Anwendungsbereich des fraglichen Katalogs mit dem Zweck der Maßnahme vereinbar ist, siehe *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 481 f.

²⁴ Dabei handelt es sich um die Straftatbestände der „rechtswidrigen Verbringung von Kultur- und Naturgütern ins Ausland“ und der „unerlaubten Nachforschung, Ausgrabung und Bohrung“.

²⁵ Dabei handelt es sich um die Straftatbegehung durch „die Nutzung von Informationssystemen“ sowie um die Straftatbegehung „im Rahmen von Organisationstätigkeiten“.

minalität zum Einsatz kommt und deren Anwendung auf einen engen Katalog von Straftaten beschränkt ist.

Die Beauftragung eines verdeckten Ermittlers war ursprünglich auf Taten im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität beschränkt.²⁶ Ihr Anwendungsbereich wurde nunmehr durch die oben genannten Gesetzesänderungen in Bezug auf weitere Straftaten unabhängig von der Begehung im Rahmen einer kriminellen Organisation erweitert.

2. Vorliegen eines dringenden Verdachtsgrads auf der Grundlage konkreter Beweise

Ein dringender Tatverdacht liegt dann vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Angeklagten aufgrund der vorliegenden Beweislage hoch ist.²⁷ Für die Beauftragung eines verdeckten Ermittlers sieht das Gesetz das Vorliegen konkreter Verdachtsmomente vor.

In der Lehre argumentieren *Yenisey/Nuhoğlu* jedoch, dass ein einfacher Verdacht für geheime Ermittlungsmaßnahmen ausreicht und dass der Ausdruck im Gesetz so zu verstehen sei, dass die Beweise, die den Verdacht begründen, stark sein müssten, und nicht der Verdacht einer Straftat selbst.²⁸ Mit anderen Worten, sie erklären, dass es einen Grund für den Verdacht einer Straftat geben müsse, der auf konkreten Beweisen beruhe und stark sei. Sie argumentieren, dass die Beauftragung eines verdeckten Ermittlers laut Gesetz nur das letzte Mittel sein könne und daher die Voraussetzungen nicht so hoch wie bei der Beantragung eines Haftbefehls sein dürften.²⁹ Diese Argumentation überzeugt. Denn wenn schon ein dringender Tatverdacht aufgrund anderer Beweismittel vorliegt, kann diese Maßnahme denklogisch nie das letzte Mittel zur Aufklärung sein. Damit besteht keine Unfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden, Beweise durch andere Mittel zu erhalten. Die Konsequenz wäre, dass dieses Mittel nicht oder kaum noch zur Anwendung kommen würde.³⁰

3. Unmöglichkeit einer anderweitigen Beweiserhebung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine subsidiäre Ermittlungsmaßnahme wie die Überwachung der Kommunikation per Telekommunikation und Folgemaßnahmen mit technischen Mitteln.³¹ Es ist hier zu beachten, dass diese Maßnahme nur dann in Betracht kommen kann, soweit die

Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (vgl. Art. 139 Abs. 1 tStPO).

Einer Auffassung nach wird Kritik dahingehend geäußert, dass das Erfordernis eines begründeten Verdachts, der sich auf konkrete Anhaltspunkte stützt, mit dem Erfordernis des subsidiären Charakters dieser Maßnahme in Widerspruch steht. Nach einer anderen Auffassung sind geheime Ermittlungsmaßnahmen privat und vertraulich und stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte und -freiheiten dar.³² Daher stellen nach dieser Ansicht die oben genannten beiden Erfordernisse keinen Widerspruch dar, vielmehr ergänzen sie sich.³³ Beiden Auffassungen ist aber gemein, dass die Maßnahme der Beauftragung eines verdeckten Ermittlers nur als letztes Mittel angewandt werden darf, so wie auch bei der Überwachung der Kommunikation per Telekommunikation und Folgemaßnahmen mit technischen Mitteln. In diesem Zusammenhang ist es aber auch möglich, auf mehrere geheime Ermittlungsmaßnahmen zurückzugreifen, beginnend mit der Maßnahme, die den geringsten Eingriff in die Grundrechte und -freiheiten darstellt.³⁴

V. Die Entscheidungsbefugnis und die Ausführung der Entscheidung

Die Entscheidung über die Bestellung eines verdeckten Ermittlers kann nur der zuständige Richter treffen (eingeführt durch die Änderung des Gesetzes Nr. 6545 im Jahr 2014 mit dem Begriff „sulh ceza hakimi“).³⁵ Er ist nur zuständig für die Ermittlungsmaßnahmen und weitere ihm per Gesetz zugeschriebene Aufgaben. Seine Aufgaben entsprechen damit nicht exakt denen eines Ermittlungsrichters im deutschen Strafprozessrecht. Der Beschluss kann nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft getroffen werden.³⁶ Ferner muss bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein³⁷; die Aufnahme von sog. Vorfelddermittlungen reicht dafür nicht aus.³⁸

Aufgrund der Intensität des Grundrechtseingriffes darf auch nur der Richter über die Beauftragung eines verdeckten Ermittlers entscheiden. Damit ist es folgerichtig, die Entscheidungsbefugnis einem Richter zu übertragen.³⁹

²⁶ Wenn man die Begründung des Artikels und den Bericht der Justizkommission betrachtet, wird deutlich, dass die Verordnung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingeführt wurde, vgl.

<http://tbbayinlari.barobirlik.org.tr/TBBBooks/CEZA-MUHAKEMESI-KANUNU.pdf> (23.3.2024).

²⁷ *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 445.

²⁸ *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 481; in dieselbe Richtung siehe *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 411.

²⁹ *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 481.

³⁰ In dieselbe Richtung siehe *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 411; vgl. *Gökçen/Balcı/Alşahin/Çakır*, *Ceza Muhakemesi Hukuku*, 5. Aufl. 2021, S. 528.

³¹ *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 481; *Şahin/Göktürk*, *Ceza Muhakemesi Hukuku I*, 12. Aufl. 2021, S. 371.

³² *Centel/Zafer* (Fn. 1), S. 525.

³³ *Gökçen/Balcı/Alşahin/Çakır* (Fn. 30), S. 528.

³⁴ *Şahin/Göktürk* (Fn. 31), S. 377 f.

³⁵ *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 162 f.

³⁶ *Centel/Zafer* (Fn. 1), S. 525; *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 483; *Gökçen/Balcı/Alşahin/Çakır* (Fn. 30), S. 530.

³⁷ *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 573; *Şahin/Göktürk* (Fn. 31), S. 374.

³⁸ *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 483. Auch gemäß den Ansichten des türkischen Kassationsgerichtshofs muss der Vorfall konkretisiert werden, um einen verdeckten Ermittler zu ernennen. Zudem muss die zu untersuchende Straftat bereits begangen worden sein oder noch begangen werden. Es stellt eine Gesetzesverletzung dar, einen verdeckten Ermittler zu präventiven Zwecken einzusetzen. Siehe Yargıtay, Urt. v. 14.1.2016 – 2016/121.

³⁹ In dieselbe Richtung siehe *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 481. Früher musste das schwere Strafgericht einstimmig über die Maßnahme beschließen. Mit Art. 27 des Gesetzes Nr. 6763 vom 24.11.2016 wurde diese Regel dahingehend

Bei der Entscheidungsfindung wird in einigen Rechtsordnungen zum Schutz der Rechte des Verdächtigen ein sog. „zuverlässiger Anwalt“ bestellt, der weder die Person noch die Personalien der Person, gegen die eine vertrauliche Ermittlungsmaßnahme durchgeführt wird, kennt.⁴⁰ Im türkischen Recht gibt es dazu keine Regelung. Diesen Ansatz hält die *Verf.* für hoch interessant, denn er wahrt auch in sog. verdeckten bzw. vertraulichen Verfahren in einem frühzeitigen Stadium die Rechte der Verdächtigen und schützt ihre vertraulichen Lebensbereiche. Auch in der deutschen StPO findet sich eine solche Regelung nicht. Zu überlegen wäre, ob vor dem Hintergrund des fair-trial-Grundsatzes eine solche Änderung in der StPO eingeführt werden könnte. Die Gefahr, dass verdeckte Verfahren durch unberechtigte Informationsweitergabe an den Verdächtigen sabotiert werden können, ist m.E. gering, zumal die Personalien des Verdächtigten dem Verteidiger nicht bekannt sind.

Die Entscheidung selbst und andere Dokumente zur Bestellung eines verdeckten Ermittlers werden bei der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft aufbewahrt. Die Identität des verdeckten Ermittlers wird auch nach Beendigung seiner Tätigkeit vertraulich behandelt. Sie kann geändert werden. Mit dieser Identität kann er verbindlich Rechtshandlungen vornehmen. Notwendige Dokumente können bei Bedarf für die Erstellung und Aufrechterhaltung der Identität erstellt, geändert und verwendet werden (vgl. Art. 139 Abs. 2 tStPO).

Im Gegensatz zu anderen Ermittlungsmethoden ist der Einsatz eines verdeckten Ermittlers grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Wie jede in die Grundrechte eingreifende Maßnahme muss auch diese Maßnahme dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Daher ist die Maßnahme zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Wird hingegen gleichzeitig mit einer Überwachungsmaßnahme mit technischen Mitteln ein verdeckter Ermittler beauftragt, gelten die im Gesetz für die Überwachungsmaßnahme mit technischen Mitteln festgelegten Fristen⁴¹ mit der Besonderheit, dass sie um den Faktor 1 erhöht werden (Art. 140 Abs. 3 tStPO). So kann beispielsweise die Maßnahme der Überwachung mit technischen Mitteln, die in der Regel für maximal drei Wochen bewilligt werden kann, auf bis zu sechs Wochen verlängert werden, wenn auch gleichzeitig ein verdeckter Ermittler eingesetzt wird.

geändert, dass der Richter sie nun selbst beschließen kann (gem. Artikel 139 Abs. 1 tStPO).

⁴⁰ Übertragen von *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 482 f.

⁴¹ Diese Fristen sind gem. Art. 140 Abs. 3 der tStPO wie folgt bestimmt: Die Entscheidung über die Überwachung mit technischen Mitteln kann für höchstens drei Wochen getroffen werden. Diese Frist kann in bestimmten Fällen um eine weitere Woche verlängert werden. Falls es erforderlich ist, kann der Richter im Zusammenhang mit Straftaten, die im Rahmen der Tätigkeit einer Organisation begangen wurden, beschließen, die genannten Fristen um höchstens eine Woche zu verlängern und die Gesamtfrist von vier Wochen nicht zu überschreiten.

VI. Allgemeine Erläuterungen zu den Aufgaben und Befugnissen des vertraulichen Ermittlers

In Art. 139 Abs. 4 tStPO heißt es, dass der verdeckte Ermittler „verpflichtet ist, alle Arten von Nachforschungen über die Organisation durchzuführen, deren Aktivitäten er überwachen soll, und Beweise im Zusammenhang mit den im Rahmen der tStPO begangenen Straftaten zu sammeln“ (Übersetzung). Jedoch darf der verdeckte Ermittler nicht eigenmächtig sämtliche Schutzmaßnahmen durchführen, über die ausschließlich der Richter entscheidet. So ist es ihm beispielsweise nicht gestattet, die Kommunikation zu überwachen, eine Durchsuchung durchzuführen oder den Beschuldigten technisch zu überwachen.⁴² Es gibt Entscheidungen des türkischen Kassationsgerichtshofs mit genau dieser Auffassung.⁴³

Entgegen dem deutschen Recht (vgl. § 110c StPO) gibt es in der tStPO keine Regelung, die es dem verdeckten Ermittler ermöglicht, die Wohnung des Beschuldigten zu betreten. Dieser Umstand stellt einen erheblichen rechtlichen Mangel dar. Nach derzeitiger Rechtslage ist es dem verdeckten Ermittler daher nach dem türkischen Strafprozessrecht nicht gestattet, die Wohnräume des Beschuldigten zu betreten, da das Betreten einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung des Beschuldigten darstellen würde. Es fehlt schlicht an einer eindeutigen Rechtsgrundlage.⁴⁴

Gemäß Art. 139 Abs. 5 tStPO darf der verdeckte Ermittler bei der Erfüllung seiner Pflichten keine Straftaten begehen und kann für die Straftaten der kriminellen Organisation, die dieser zugeordnet werden können, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Demnach darf der verdeckte Ermittler weder eine Straftat begehen, noch darf er jemanden dazu anstiften, eine Straftat zu begehen; seine Rechte und Pflichten bestehen darin, Informationen und Beweise über die kriminelle Organisation zu sammeln, deren Aktivitäten er überwachen soll. Nach der Rechtsprechung des türkischen Kassationsgerichtshofs⁴⁵ und in der Lehre⁴⁶ ist allgemein anerkannt, dass ein nach tStPO eingesetzter verdeckter Ermittler nicht als „agent provocateur“ handeln darf.

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR liegt eine Tätigkeit als „agent provocateur“ dann vor, wenn sich der ver-

⁴² *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 576; *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 483; *Şahin/Göktürk* (Fn. 31), S. 374. Vgl. *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 410. Da die Hauptfrage dieser Studie ist, ob ein verdeckter Ermittler eine Überwachung mit technischen Mitteln durchführen kann, werden hier nur kurze allgemeine Erläuterungen gegeben. Die Grenzen der Befugnisse zur Herstellung von Audio- und/oder Videoaufnahmen werden weiter unten näher erläutert.

⁴³ *Yargıtay*, Urt. v. 11.4.2016 – 15895/1979; *Yargıtay*, Urt. v. 14.1.2016 – 2016/121.

⁴⁴ *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 576; vgl. *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 483; *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 410.

⁴⁵ *Yargıtay*, Urt. v. 10.1.2019 – 2019/1034 (Übertragen von *Yenisey/Nuhoğlu* [Fn. 2], S. 484).

⁴⁶ *Gökçen/Balçı/Alşahin/Çakır* (Fn. 30), S. 528; *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 483 f. Vgl. *Taşkın* (Fn. 12), S. 38; *Centel/Zafer* (Fn. 1), S. 522 f.

deckte Ermittler nicht überwiegend auf die passive Ermittlung der Aktivitäten innerhalb der Organisation beschränkt, sondern im Gegenteil dafür sorgt, dass eine Straftat begangen wird, die andernfalls nicht begangen worden wäre.⁴⁷

Ob die Ermittlungen „im Wesentlichen passiv“ waren, beurteilt der EGMR anhand des Motivs für die verdeckten Ermittlungen und des Verhaltens des Beschuldigten sowie danach, ob objektive Gründe für den Verdacht vorliegen, dass der Beschuldigte an einer Straftat teilgenommen hat oder dazu geneigt war, eine Straftat zu begehen. Selbst wenn es sich bei dem Beschuldigten um eine Person handelt, die zur Begehung einer Straftat geneigt ist, muss die Tatsache, dass der Beschuldigte vor dem Eingreifen des verdeckten Ermittlers die Begehung einer Straftat vorbereitet hat, durch andere Beweise gestützt werden.⁴⁸

Um das rechtmäßige Verhalten des verdeckten Ermittlers von der Anstiftung zu einer Straftat zu unterscheiden, prüft der EGMR auch, ob Druck auf den Beschuldigten ausgeübt wird, die Tat zu begehen.⁴⁹ Bei dieser Feststellung wird berücksichtigt, ob die Ermittlungsbehörden insbesondere bei Betäubungsmitteln mit folgenden Verhaltensweisen ein Handeln des Beschuldigten provozieren: Wiederholung des Angebots trotz anfänglicher Ablehnung, mehrfache Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten, hartnäckige Forderungen und Preiserhöhungen. Die Beweislast bei der Anwendung dieser Kriterien liegt bei den Ermittlungsbehörden. In den Fällen, in denen der Beschuldigte behauptet, von einem verdeckten Ermittler zu einer Straftat angestiftet worden zu sein, trägt die Ermittlungsbehörde die Beweislast, das Gegenteil zu beweisen. Falls die Aussagen des Beschuldigten sich innerhalb der Grenzen der reinen Vorhersehbarkeit befinden, müssen die Ermittlungsbehörden nachweisen, dass keine Anstiftung stattgefunden hat.⁵⁰

Andererseits muss der verdeckte Ermittler gemäß der Auffassung von *Taşkın* oft „vom Umfeld geforderte Straftaten“ und „statuskonstituierende Straftaten“ begehen, um die kriminelle Organisation zu infiltrieren und sich zu vergewissern, dass man ihm vertraut; es liegt daher auch in der Natur der Aufgaben des verdeckten Ermittlers, Beschuldigte zu Straftaten anzustiften, um Straftaten aufzudecken, die im Rahmen der Aktivitäten der kriminellen Organisation begangen werden. Aus diesem Grund ist *Taşkın* der Ansicht, dass der verdeckte Ermittler lediglich eine Umbenennung des „agent provocateur“ darstelle oder zumindest ein Prototyp dessen sei.⁵¹

Meines Erachtens wollte der Gesetzgeber diese Form der Begehung von Straftaten nicht ermöglichen. Die Ermöglichung der Begehung einer Straftat durch einen „agent provocateur“ unter dem Deckmantel der Beweissicherung ist mit

dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar. Damit würden die Ermittlungsbehörden für die Gewinnung von Beweismitteln sorgen, indem sie Straftaten begehen.

Nach meiner Auffassung muss der verdeckte Ermittler, wenn er aufgefordert wird, eine Straftat zu begehen, die Ermittlungsaktivitäten sofort beenden und die kriminelle Organisation verlassen, wenn die Offenlegung seiner Identität droht und sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit in Gefahr sind, wenn er die Straftat nicht begeht.⁵²

VII. Beweiserhebung durch den verdeckten Ermittler und deren Einführung im Prozess

Persönliche Daten, die durch den verdeckten Ermittler erlangt werden, dürfen nur in dem Verfahren verwendet werden, für das er beauftragt worden ist. Persönliche Daten, die nicht mit dem Verfahren im Zusammenhang stehen, müssen unverzüglich vernichtet werden (Art. 139 Abs. 6 tStPO).

Obwohl es für den verdeckten Ermittler möglich ist, materielle Beweismittel zu beschaffen, darf er diese Beweise nach meiner Auffassung dann nicht erheben, wenn diese Maßnahme schwerwiegend in die Grundrechte des Beschuldigten eingreifen würde. In diesen Fällen bedarf es immer einer entsprechenden richterlichen Entscheidung, wie z.B. beim Betreten der Wohnung des Beschuldigten, für das es immer eines Durchsuchungsbeschlusses bedarf.

Hinsichtlich der bei der Durchführung der Maßnahme zufällig erlangten Beweismittel gibt es in der tStPO keine klare gesetzliche Regelung. Genau deswegen dürfen zufällig erlangte Beweismittel, die keinen Bezug zu dem wegen einer in Art. 139 Abs. 7 tStPO aufgeführten Katalogstraftat geführten Verfahren aufweisen, nicht in einem Strafverfahren verwendet werden.⁵³ Andernfalls werden die engen Grenzen des Einsatzes von verdeckten Ermittlern, der auf Katalogstraftaten begrenzt ist, über das zulässige Maß hinaus erweitert. Dies wäre mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar.

Der verdeckte Ermittler kann in Bezug auf die Informationen, die er über die Organisation, deren Aktivitäten er untersuchen soll, erhalten hat, als Zeuge gehört werden.⁵⁴ Die

⁴⁷ EGMR, Urt. v. 9.6.1998 – 25829/94 (Teixeira de Castro v. Portugal), Rn. 38.

⁴⁸ EGMR, Urt. v. 15.12.2009 – 17570/04 (Burak Hun v. Türkei), Rn. 47.

⁴⁹ *Sinar/Erden*, Bykov v. Russia, Fasikül Hukuk Dergisi 13/2010, 30.

⁵⁰ *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 576 f.

⁵¹ *Taşkın* (Fn. 12), S. 35–38.

⁵² Der Austritt aus einer Organisation kann mitunter Schwierigkeiten bereiten. Aus diesem Grund könnte im konkreten Fall die Anwendung von Art. 28 tStGB in den Vordergrund rücken. Nach Art. 28 tStGB wird eine Person nicht bestraft, wenn sie eine Straftat unter Anwendung von Gewalt oder absoluter und schwerwiegender Einschüchterung oder Bedrohung begeht, der sie sich nicht widersetzen oder entziehen kann. Die Person, die Gewalt, Einschüchterung oder Bedrohung anwendet, wird in solchen Fällen als Täter betrachtet. Siehe und vgl. *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 416.

⁵³ Ebenfalls siehe *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 579; *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 485. In diesem Fall kann sogar gesagt werden, dass Art. 138 Abs. 2 tStPO nicht analog angewendet werden kann. Siehe *Turinay*, Türkiye Adalet Akademisi Dergisi, 12 (46/2021), 446–449; vgl. *Özen*, Ceza Muhakemesi Hukuku Dersleri, 5. Aufl. 2020, S. 582.

⁵⁴ Art. 52 tStPO über die Vernehmung von Zeugen lautet wie folgt: „(1) Jeder Zeuge wird gesondert und ohne die Anwe-

Aussagen, die der verdeckte Ermittler von den im Rahmen seiner Ermittlungen befragten Personen erhält, können nicht als formelle Vernehmung angesehen werden. Denn in einem solchen Fall handelt es sich um eine Aussage, die durch Täuschung von Personen erlangt wurde, die einer Straftat verdächtigt werden und nicht wissen, dass gegen sie eine strafrechtliche Untersuchung durchgeführt wird, ohne sie über ihre Rechte zu belehren. Daher kann dieses Beweismittel in einem Strafverfahren nicht verwendet werden.⁵⁵

Ob der verdeckte Ermittler im Falle einer Verhandlung als Zeuge vernommen wird und der Schutz der Vertraulichkeit seiner Identität überwiegt, ist in der Lehre zwar umstritten⁵⁶; der Gesetzgeber hat diesbezüglich jedoch eine klare Regelung getroffen. Wenn demzufolge die Anhörung des verdeckten Ermittlers als Zeuge während der Strafverfolgungsphase⁵⁷ zwingend erforderlich ist, erfolgt diese entweder an einem anderen Ort ohne diejenigen, die grundsätzlich das Recht hätten, bei der Vernehmung anwesend zu sein, oder indem seine Stimme oder sein Aussehen in der Verhandlung geändert werden. So wird gem. Art. 139 Abs. 3 S. 3 und S. 4 tStPO die Bestimmung des Art. 9 des türkischen Zeugenschutzgesetzes (tZSchG) mit der Nr. 5726 sinngemäß angewandt.

Gem. Art. 9 tZSchG mit der Überschrift „Verfahren zur Anhörung von Zeugen, für die eine Entscheidung über eine Schutzmaßnahme getroffen wurde“, werden bei der Vernehmung von Zeugen mit Schutzmaßnahmen Art. 58 Abs. 2 und Abs. 3 tStPO zur Anwendung herangezogen.

Art. 58 Abs. 2 tStPO mit dem Titel „die ersten Fragen, die dem Zeugen gestellt werden müssen, und der Schutz des Zeugen“ enthält die folgenden Aussagen:

„Wenn die Offenlegung der Identität der als Zeugen vernommenen Personen eine große Gefahr für sie selbst oder ihre Angehörigen darstellt, werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um ihre Identität vertraulich zu behandeln. Der Zeuge, dessen Identität vertraulich behandelt wird, ist verpflichtet, den Grund und die Mittel darzulegen, durch die er von den Ereignissen erfahren hat, deren Zeuge er geworden ist. Damit seine Identität geheim gehalten werden kann, werden die persönlichen Daten des Zeugen von der Staatsanwaltschaft, dem Richter oder dem Gericht aufbewahrt.“ (Übersetzung)

senheit weiterer Zeugen vernommen. (2) Die Zeugen dürfen einander und dem Verdächtigen bis zur Anklageerhebung nur in Fällen, in denen eine Verzögerung unzumutbar ist, oder in Fällen, die mit der Identifizierung zusammenhängen, gegenübergestellt werden. (3) Bilder oder Töne während der Zeugenvernehmung dürfen aufgezeichnet werden. (4) Audio- und Videoaufzeichnungen, die in Anwendung der Bestimmung des dritten Absatzes gewonnen wurden, dürfen nur im Strafverfahren verwendet werden.“ (Übersetzung)

⁵⁵ *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 485. Siehe auch *Sinar/Erden, Bykov v. Russia*, *Fasikül Hukuk Dergisi* 13/2010, 30.

⁵⁶ *Centel/Zafer* (Fn. 1), S. 523.

⁵⁷ *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 416.

Ferner enthält Art. 58 Abs. 3 tStPO die folgenden Aussagen:
 „Würde die Vernehmung des Zeugen in Anwesenheit der Beteiligten eine schwerwiegende Gefahr für den Zeugen darstellen und kann diese Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, oder würde sie eine Gefahr für die Erforschung der materiellen Wahrheit bedeuten, so kann der Richter den Zeugen auch ohne die Beteiligten vernehmen, die ein Recht auf Anwesenheit haben. Während der Vernehmung des Zeugen sind Ton- und Bildübertragungen vorzunehmen. Das Recht, Fragen zu stellen, bleibt vorbehalten. Wird der Zeuge auf diese Weise vernommen, so kann das Gericht, wenn es dies beschließt, verhindern, dass der Zeuge erkannt wird, indem es das Bild oder die Stimme des Zeugen während der Vernehmung verändert. Es kann auch beschlossen werden, den Zeugen in einer Weise zu vernehmen, die seine Erkennbarkeit im Gerichtssaal verhindert, beispielsweise durch Verwendung von Schminke, Masken, einer speziellen Kabine oder ähnlichen Methoden nach einem vom Gericht festzulegenden und zu bestimmenden Verfahren. Wird der Zeuge gem. Abs. 3 vernommen, müssen die Fragen, die dem Zeugen in Anwendung von Art. 201 tStPO zu stellen sind, in einem angemessenen Verhältnis zu den Maßnahmen stehen, die im Rahmen der tStPO gegenüber dem Zeugen angewandt werden, und dem Zweck angemessen sein. Zu diesem Zweck kann der Richter beschließen, dem Zeugen keine Fragen zu stellen oder nicht zuzulassen, dass dem Zeugen während seiner Vernehmung Fragen gestellt werden, die die Identität des Zeugen – auch indirekt – offenbaren würden.“⁵⁸ (Übersetzung)

Für den Fall, dass der Zeuge ohne Anwesenheit der Beteiligten, die das Recht hätten, der Gerichtsverhandlung beizuwohnen, vernommen wird, werden die Aussagen des Zeugen unter Beachtung der in Art. 58 tStPO festgelegten Beschränkungen, vom Richter den Beteiligten mitgeteilt, die das Recht hätten, der Gerichtsverhandlung beizuwohnen (vgl. Art. 9 Abs. 4 tZSchG).

Während der Vernehmung des Zeugen an einem anderen Ort per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mit anderen Audio- oder Videokommunikationsmitteln außerhalb des Gerichtssaals darf es zu Veränderungen seiner Stimme oder seines Aussehens kommen. In diesem Fall werden auch die reale Stimme und das reale Bild des Zeugen aufgezeichnet, damit seine Identität überprüft werden kann. Alle Aufzeichnungen werden im Rahmen der Vertraulichkeitsgrundsätze (Art. 12 Abs. 4 der „Verordnung“) in einer entsprechenden Sonderakte aufbewahrt.

Teile der Literatur vertreten, dass die verdeckten Ermittler nicht unbedingt öffentlich vernommen werden müssen, damit die entsprechenden Aussagen als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden dürfen.⁵⁹ Es wird argumen-

⁵⁸ Verordnung über die Grundsätze und Verfahren für die von den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu treffenden Zeugenschutzmaßnahmen („Verordnung“) Art. 12 Abs. 3.

⁵⁹ *Şahin/Göktürk* (Fn. 31), S. 397; Vgl. *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 416 f.

tiert, dass indirekte Zeugenaussagen verwertet werden können, ebenso wie die Aussage des verdeckten Ermittlers gegenüber den Behörden, die ihn beauftragt haben, in das Protokoll aufgenommen werden kann oder seine schriftlichen Aussagen in der Verhandlung verlesen werden können. Letzteres ergebe sich aus Art. 211 Abs. 1 lit. b tStPO.⁶⁰ Andernfalls, so wird argumentiert, könne der verdeckte Ermittler nicht mehr für andere Ermittlungen eingesetzt werden und sein Leben oder das seiner Angehörigen sei gefährdet. Wenn der verdeckte Ermittler bei der Vernehmung gehört werden müsse, müsse dies in einer Weise geschehen, die die Identität des verdeckten Ermittlers nicht preisgibt.⁶¹

Der EGMR hingegen akzeptiert jedoch nicht, dass ein Urteil auf der Grundlage der Aussagen eines geheimen Zeugen, d.h. einer Person, die nicht vor Gericht vernommen wird, gefällt wird, da dies gegen das Recht auf direkte Befragung verstößt; er akzeptiert jedoch, dass in Ausnahmefällen, z.B. bei Vorliegen anderer Beweise, die die fraglichen Aussagen des verdeckten Ermittlers stützen, die Identität in der Verhandlung geheimgehalten werden kann.⁶² Bei der Bewertung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR ist es Ausdruck des Rechts auf ein faires Verfahren, sicherzustellen, dass der Angeklagte und der Zeuge gem. Art. 201 der tStPO konfrontiert werden, wenn der verdeckte Ermittler in einer privaten Umgebung ohne die Anwesenheit der Personen, die das Recht haben, bei der Vernehmung anwesend zu sein, oder durch Veränderung des Ton- oder Bildmaterials vernommen wird.

Wenn die Aussagen des verdeckten Ermittlers, der in keiner Phase des Verfahrens mit dem Angeklagten konfrontiert wurde, das einzige oder entscheidende Beweismittel sind, können diese Aussagen nicht die Grundlage eines Urteils bilden; andernfalls hätte der Yargıtay einen absoluten Grund, das Urteil aufzuheben und der EGMR würde eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren feststellen.⁶³

⁶⁰ Art. 211 Abs. 1 lit. b tStPO lautet: „Ist die Anwesenheit eines Zeugen oder eines Mitbeteiligten des Angeklagten bei der Vernehmung wegen Krankheit, Behinderung oder aus einem anderen nicht zu beseitigenden Grund auf unabsehbare Zeit nicht möglich, so kann die Vernehmung durch Verlesung des bei der vorhergehenden Vernehmung aufgenommenen Protokolls und der von diesen Personen verfassten Schriftstücke ersetzt werden“ (Übersetzung). Siehe auch *Şahin/Göktürk* (Fn. 31), S. 397.

⁶¹ *Şahin/Göktürk* (Fn. 31), S. 397; *Gökçen/Balçı/Alşahin/Çakır* (Fn. 30), S. 533; *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 576 f.

⁶² *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 485.

⁶³ Ausführliche Erklärungen zur Beweiskraft von Zeugenaussagen, die dem Angeklagten in keiner Phase des Strafverfahrens gegenüberstanden, sowie zur Sichtweise des EGMR zu dieser Frage in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren sind zu finden in *Erden Tütüncü*, *İstanbul Kültür Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi* 15 (1–2/2016), 753. Siehe auch *Centel/Zafer* (Fn. 1), S. 523; Vgl. *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 419.

VIII. Grenzen der Befugnis des verdeckten Ermittlers zur Anfertigung von Ton- und Videoaufzeichnungen

Die Grenzen der Befugnis des verdeckten Ermittlers zur Anfertigung von Ton- und/oder Videoaufzeichnungen waren bis vor kurzem im Gesetz nicht eindeutig festgelegt. Aus diesem Grund herrschte in der türkischen Lehre die Meinung vor, dass die Maßnahme der Beauftragung eines verdeckten Ermittlers und die Maßnahme der Überwachung mit technischen Mitteln zusammen angewendet werden können; in diesem Fall könnte der verdeckte Ermittler die erforderlichen technischen Mittel bei sich tragen, doch müssten dafür die vom Gesetz für beide Maßnahmen (Art. 139 und Art. 140 tStPO) geforderten Voraussetzungen gesondert erfüllt werden.⁶⁴

Andererseits hat sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Herstellung von und des Handels mit Betäubungsmitteln eine rechtswidrige Praxis herausgebildet, bei der verdeckte Ermittler Ton- und/oder Videoaufzeichnungen anfertigten; der Kassationsgerichtshof hat die aufgrund dieser Praxis erlangten Beweismittel als rechtswidrig eingestuft.⁶⁵

Tatsächlich hatte der türkische Kassationsgerichtshof auch ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen vertraulichen Ermittlungsmaßnahmen aufgestellt, das besagte, dass zunächst die Maßnahme zur Kommunikationsüberwachung (Art. 135 tStPO) und dann, wenn keine Beweismittel erlangt werden konnten, die Maßnahme zur Überwachung mit technischen Mitteln (Art. 140 tStPO) anzuwenden sei, und schließlich ein verdeckter Ermittler zu beauftragen sei, wenn eine kriminelle Vereinigung gegeben ist.⁶⁶

Mit dem am 5.4.2023 in Kraft getretenen Gesetz (Nr. 7445)⁶⁷ wurde eine Regelung getroffen, die der Diskussion zu diesem Thema, wenn auch nur teilweise, ein Ende gesetzt hat. Mit der Ergänzung von Art. 139 Abs. 4 tStPO wurde eine Regelung eingeführt, nach der der zuständige Richter dem verdeckten Ermittler die Erlaubnis erteilen kann, „Ton- und/oder⁶⁸ Videoaufzeichnungen an öffentlichen Orten und Arbeitsplätzen zum Zwecke der Beweiserhebung anzufertigen, unabhängig davon, ob dies im Rahmen der Aktivitäten einer kriminellen Organisation geschieht oder nicht (Straftaten im Zusammenhang mit Art. 188 tStGB)“ (Übersetzung). Diese Regelung bestimmt, dass der verdeckte Ermittler nur noch ausnahmsweise bei der Straftat der Herstellung von und des Handels mit Betäubungsmitteln (Art. 188

⁶⁴ *Centel/Zafer* (Fn. 1), S. 522; *Öztürk u.a.* (Fn. 2), S. 576; *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 483. Vgl. *Özbek u.a.* (Fn. 3), S. 410. Siehe auch und vgl. *Özbek* (Fn. 22), S. 1008.

⁶⁵ Yargıtay, Urt. v. 12.5.2016 – 2016/2964; Yargıtay, Urt. v. 14.1.2016 – 2016/121; Yargıtay, Urt. v. 14.12.2017 – 2017/7023.

⁶⁶ Yargıtay, Urt. v. 9.7.2015 – 2015/4468. In der Lehre gab es keinen Konsens. Siehe *Turinay* (Fn. 54), S. 430 f.

⁶⁷ BGI. 5.4.2023, Nr. 32154.

⁶⁸ Obwohl im Artikel das Wort „oder“ verwendet wird, sollte es stattdessen als „und/oder“ verstanden werden. Denn eine andere Annahme würde den Anwendungsbereich einschränken und nicht dem Zweck des Artikels entsprechen.

tStGB) und nur dann, wenn er durch richterlichen Beschluss dazu ermächtigt ist, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen anzufertigen darf. Aufgrund des Analogieverbots in den Ausnahmebestimmungen des Strafprozessrechts darf der verdeckte Ermittler keine Ton- und/oder Videoaufzeichnungen für andere Arten von Straftaten anzufertigen; für alle anderen Fälle müssen für solche Aufnahmen die Voraussetzungen des Art. 140 tStPO erfüllt und eine gesonderte Entscheidung des Richters getroffen werden. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber eine solche Regelung speziell für den Strafbestand der Herstellung von und des Handels mit Betäubungsmitteln getroffen hat, wird als bewusste Entscheidung angesehen, um eine Lösung für die Probleme zu finden, die sich aus den Beispielen fehlerhafter Praktiken ergeben.

Der Anwendungsbereich dieser dem verdeckten Ermittler erteilten Ermächtigung ist definiert als „öffentliche Orte und Arbeitsstätten“. Der Begriff „öffentlicher Ort“ bezieht sich in der Regel auf jeden Ort, der nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, der öffentlich ist und von den Personen frei betreten und verlassen werden kann.⁶⁹ Wie aus dieser Definition klar hervorgeht, ist es dem verdeckten Ermittler nicht möglich, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen an Orten zu fertigen, die die Merkmale einer „Wohnung“⁷⁰ aufweisen.⁷¹ Diese Situation steht auch im Einklang mit der Bestimmung von Art. 140 Abs. 5 tStPO, wonach die Überwachung mit technischen Mitteln in der Wohnung nicht möglich ist.⁷²

Andererseits ist umstritten, was unter dem Begriff „Arbeitsstätten“ zu verstehen ist. Aus diesem Begriff lässt sich ableiten, dass es keinen Unterschied zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Arbeitsstätten geben darf. Arbeitsplätze, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung betreten werden dürfen, sind jedoch rechtlich betrachtet näher am „Wohnungsbegriff“ angesiedelt und stellen einen Bereich dar, in dem die Privatsphäre stärker geschützt werden sollte als Arbeitsplätze, die jeder ohne ausdrückliche Zustimmung betreten und verlassen kann. Tatsächlich hat der Gesetzgeber im Rahmen des Straftatbestands der Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung (und des Arbeitsplatzes), der in Art. 116 tStGB geregelt ist, festgelegt, dass „Arbeitsstätten und ihre Nebengebäude, die zwar keine Wohnungen sind, aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten betreten werden“ dürfen, unter den Straftatbestand des Art. 116 tStGB fallen können. Bei einer Gesamtbetrachtung dieser Regelungen ist es notwendig, zwischen zustimmungs-

pflichtigen und nicht zustimmungspflichtigen Arbeitsstätten zu unterscheiden. Meines Erachtens sind die Befugnisse des verdeckten Ermittlers zur Anfertigung von Ton- und/oder Videoaufzeichnungen gem. Artikel 139 Abs. 4 tStPO auf öffentliche Orte und Arbeitsstätten beschränkt, die ohne ausdrückliche Zustimmung betreten werden können. Aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber die Formulierung „öffentliche Orte und Arbeitsstätten, die üblicherweise ohne ausdrückliche Zustimmung betreten werden können“ ausdrücklich in den Text des Artikels aufnehmen.⁷³

Der rechtliche Status eines Arbeitsplatzes als Homeoffice, der auch im Hinblick auf Durchsuchungs- und technische Überwachungsmaßnahmen umstritten ist, ist ebenfalls von Bedeutung. Nach Ansicht der *Verf.* sollten Arbeitsplätze im Homeoffice strengeren Bedingungen unterworfen werden, da sie sowohl die Merkmale einer Wohnung als auch eines Arbeitsplatzes in sich vereinen.⁷⁴

Darüber hinaus bedarf es eines gesonderten Beschlusses des zuständigen Richters, wenn dem verdeckten Ermittler eine Ausnahmegenehmigung zur Anfertigung von Ton- und/oder Videoaufzeichnungen gem. Art. 139 Abs. 4 tStPO erteilt werden soll.

Da diese Maßnahme einen schweren Eingriff in die Grundrechte und -freiheiten darstellt, muss eine solche Maßnahme unabdingbar vom zuständigen Richter beschlossen werden (Grundsatz des Richtervorbehaltes). Es wäre mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar, wenn die Entscheidung über die Anfertigung von Ton- und/oder Videoaufzeichnungen lediglich einem verdeckten Ermittler, der nicht unbedingt ein Polizeibeamter sein muss, überlassen werden würde.

Nach den obigen Ausführungen müssen alle Voraussetzungen für die Anfertigung von Ton- und/oder Videoaufzeichnungen erfüllt sein. Maßnahmen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, unterfallen einem Beweisverwertungsverbot.

Umstritten ist schließlich auch das Schicksal der Beweismittel, die der verdeckte Ermittler bei seiner Tätigkeit i.R.d. Art. 139 Abs. 4 tStPO zufällig erlangt hat. Denn hierzu gibt es in der tStPO keine klare Regelung. Art. 138 tStPO regelt für einige Bereiche die Verwertbarkeit von zufällig erlangten Beweismitteln. Dies betrifft aber nur Beweismittel, die im Rahmen einer Durchsuchung (Art. 138 Abs. 1 tStPO) oder im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung (Art. 138 Abs. 2 tStPO) erlangt werden.⁷⁵ Bei den im Rahmen der

⁶⁹ *Turinay* (Fn. 54), S. 433.

⁷⁰ Nach türkischem Recht ist eine Wohnung definiert als „jeder Ort, der von einer Person, auch vorübergehend, als Wohnsitz/Unterkunft genutzt wird“ (Übersetzung). Dementsprechend gilt auch ein Wohnwagen oder ein Hotelzimmer als Wohnung, wenn es, wenn auch nur vorübergehend, als Unterkunft genutzt wird. Ausführliche Erklärungen zu diesem Thema sind zu finden unter *Tezcan/Erдем/Önok*, *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, 20. Aufl. 2022, S. 592–596.

⁷¹ Vgl. *Turinay* (Fn. 54), S. 436.

⁷² In Art. 140 Abs. 5 tStPO ist klar geregelt, dass keine Überwachungsmaßnahmen mit technischen Mitteln in der Wohnung erfolgen dürfen.

⁷³ In der Lehre gibt es bereits eine Diskussion über den Begriff „Arbeitsplatz“ in Art. 140 Abs. 1 tStPO im Hinblick auf die Maßnahme der Überwachung mit technischen Mitteln. Zu diesem Thema siehe *Turinay* (Fn. 54), S. 438.

⁷⁴ Vgl. *Turinay* (Fn. 54), S. 438 f.

⁷⁵ Art. 138 Abs. 2 tStPO besagt, dass im Falle der Entdeckung von Beweismitteln während der Überwachung von Telekommunikation, die nicht im Zusammenhang mit laufenden Untersuchungen oder Strafverfolgungen stehen, jedoch den Verdacht auf eine der Straftaten gem. Art. 135 Abs. 6 erwecken können, diese Beweismittel zu sichern sind

Telekommunikationsüberwachung zufällig erlangten Beweismitteln können diese nur verwendet werden, wenn es sich wiederum um Katalogstraftaten handelt.

Ein Blick in Art. 140 tStPO hilft nur bedingt weiter. In der Lehre ist zwar umstritten, ob Art. 138 tStPO auf die Maßnahme der Überwachung mit technischen Mitteln (Art. 140 tStPO) analog angewendet werden kann. Nach der überwiegenden Meinung in der Lehre ist dies aber nicht zulässig.⁷⁶

Der türkische Kassationsgerichtshof hingegen entschied, dass im Strafprozessrecht kein Analogieverbot besteht und daher zufällig erlangte Beweismittel auch dann verwendet werden könnten, wenn es sich um sog. Katalogstraftaten i.S.d. Art. 138 Abs. 2 tStPO handelt. Voraussetzung ist, dass diese zufällig erlangten Beweismittel unverzüglich gesichert und der zuständigen Staatsanwaltschaft übergeben werden müssen.⁷⁷

Nach Ansicht der *Verf.* ist es nicht möglich, Art. 138 Abs. 2 tStPO analog anzuwenden. Einschränkungen der Grundrechte und Freiheiten können nur dann angewandt werden, wenn sie eine gesetzliche Grundlage haben und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Wie bereits erwähnt, stellt die Maßnahme der Beauftragung eines verdeckten Ermittlers einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte und -freiheiten dar. Darüber hinaus stellt der neu in Art. 139 Abs. 4 tStPO eingefügte Satz im Hinblick auf die Art der Straftat, den Anwendungsbereich und die Entscheidungsbehörde sehr strenge Anforderungen. Aus diesem Grund ist die *Verf.* der Meinung, dass zufällig gewonnene Beweise, die von Art. 139 Abs. 4 tStPO nicht umfasst sind, und die der verdeckte Ermittler während der Ton- und/oder Videoaufzeichnung erlangt hat, unverzüglich unter Aufsicht des Staatsanwalts vernichtet werden sollten.

IX. Schlussfolgerung

Im türkischen Strafprozessrecht ist die Maßnahme der Einsetzung eines verdeckten Ermittlers eine besondere/geheime Ermittlungsmaßnahme und Beweiserhebungsmethode, die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingeführt wurde. Diese Maßnahme, die den schwersten Eingriff in die Grundrechte und -freiheiten darstellt, hat im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren. Mit diesen Änderungen ist die Maßnahme nicht mehr nur auf die im Gesetz katalogisierten Straftaten der organisierten Kriminalität beschränkt. Insbesondere für den Straftatbestand der Herstellung von und des Handels mit Betäubungsmitteln (Art. 188 tStGB) wurde der Anwendungsbereich dieser Maßnahme erweitert, um eine

und die Staatsanwaltschaft unverzüglich informiert werden muss.

⁷⁶ *Unver/Hakeri*, Ceza Muhakemesi Hukuku, 17. Aufl. 2020, S. 479 f.; *Centel/Zafer* (Fn. 1), S. 509; *Yenisey/Nuhoğlu* (Fn. 2), S. 490; *Gökçen/Balcı/Alşahin/Çakır* (Fn. 30), S. 517; *Turınyay* (Fn. 54), S. 446–449; vgl. *Özen*, Ceza Muhakemesi Hukuku Dersleri, 5. Aufl. 2020, S. 582.

⁷⁷ Yargıtay, Urt. v. 31.3.2016 – 2016/2948; Yargıtay, Urt. v. 21.4.2016 – 2016/2330; Yargıtay, Urt. v. 8.5.2017 – 2017/5338.

Lösung für die Probleme bei der Bekämpfung von Straßenhändlern („Drogendealern“) zu bieten. So ist geregelt, dass die Maßnahme bei bestimmten Straftaten, insbesondere bei der Herstellung von und dem Handel mit Betäubungsmitteln, „unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer kriminellen Organisation begangen wurden oder nicht“, angewendet werden kann.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes besteht in der Lehre in vielen Fragen kein Konsens über die Grenzen der Aufgaben und Befugnisse des verdeckten Ermittlers. So gibt es zum Beispiel keine klare Regelung darüber, ob der verdeckte Ermittler eine Wohnung betreten darf oder nicht, oder über das Schicksal der Beweismittel, die bei der Durchführung der Maßnahme zufällig gewonnen wurden. Diese Situation führt zu anhaltenden Diskussionen in der Lehre und schafft in der Praxis einen Grund für rechtswidrige Praktiken. Nach Ansicht der *Verf.* sollte der türkische Gesetzgeber die Grenzen der Befugnisse des verdeckten Ermittlers so schnell wie möglich klarer festlegen.

Die Befugnisse des verdeckten Ermittlers, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen anzufertigen, wurde vom Gesetzgeber erst kürzlich klar geregelt (mit dem in Kraft getretenen Gesetz mit der Nr. 7445).

Demnach darf der verdeckte Ermittler Ton- und/oder Videoaufzeichnungen machen

1. nur bei der Straftat der Herstellung von und des Handels mit Betäubungsmitteln (Art. 188 tStGB),
2. mit Genehmigung des zuständigen Richters,
3. an öffentlichen Orten und Arbeitsplätzen,
4. zum Zwecke der Beweissicherung (Art. 139 Abs. 4 S. 2 tStPO).

Wie dargelegt, ist der verdeckte Ermittler nur in sehr begrenztem Umfang befugt, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu fertigen. Darüber hinaus ist es anderen Beteiligten wie der Justizpolizei oder den Vertrauenspersonen, die geheime Ermittlungen durchführen, und nicht den Status eines „verdeckten Ermittlers“ haben, nicht möglich, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu fertigen. Auch verdeckte Ermittler dürfen keine Ton- und/oder Videoaufzeichnungen ohne die Zustimmung des zuständigen Richters machen. Sie können in dieser Angelegenheit nicht eigenständig handeln.

Aus der Auslegung der neuen Fassung des Art. 139 Abs. 4 tStPO ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Ton- und/oder Videoaufzeichnungen können nicht für andere Katalogstraftaten i.S.d. Art. 139 Abs. 7 tStGB angefertigt werden, ohne dass ein Beschluss gem. Art. 140 tStPO eingeholt wird,
2. die Entscheidung über Aufnahmen liegt nicht in der Initiative des verdeckten Ermittlers, auch nicht in den Fällen, in denen Gefahr in Verzug besteht,
3. andere als nicht öffentliche Orte wie Wohnungen und Arbeitsplätze, die frei zugänglich sind, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Maßnahmen und
4. die Maßnahme kann nur zum Zweck der Beweiserhebung in einem Strafverfahren, d.h. nicht als Präventivmaßnahme, angewendet werden.